



# **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern – Gefährdungsmeldung als Chance**

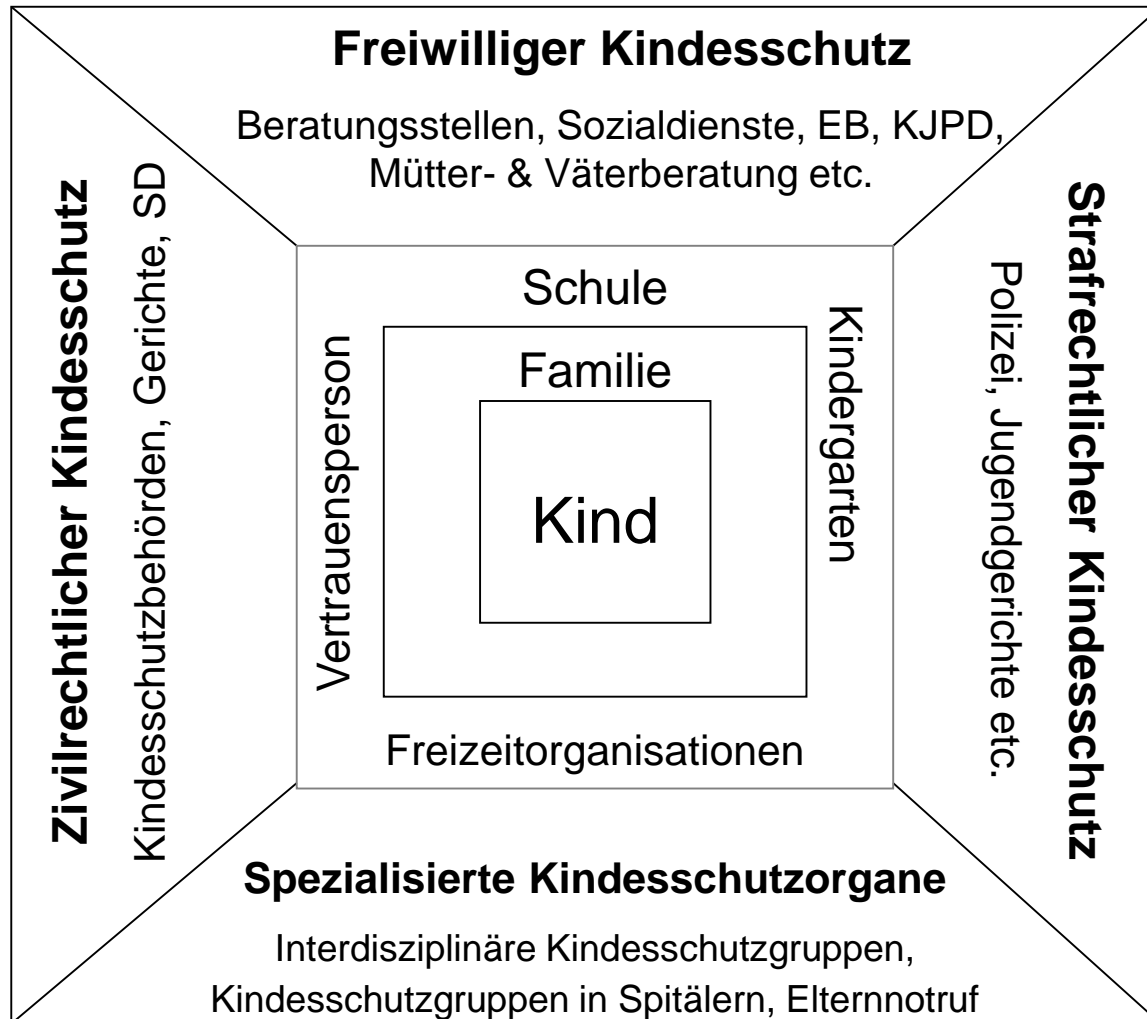
**Franziska Voegeli, lic.phil.I, dipl. Sozialarbeiterin  
Behördenmitglied KESB Bern**

**Weltpoststrasse 5**

**Postfach 128, 3000 Bern 15**

**[franziska.voegeli@jgk.be.ch](mailto:franziska.voegeli@jgk.be.ch) / 031 635 20 00**

# Das System des institutionalisierten Kindesschutz



# **Gesetzlicher Auftrag zum Kinderschutz im ZGB**

## **Art. 307 Abs. 1 ZGB**

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

## Risikofaktoren

- **Beim Kind:** Krankheit, Behinderung, Hyperaktivität, sehr jung, verschlossen, verminderte Intelligenz, mangelnde Ich-Stärke, körperliche Auffälligkeiten, „unsympathisch“, „böse“ ...
- **In der Familie:** psychische Erkrankung, Sucht, Armut, Isolation, schwierige Biographie, transgenerationale Mandate, Beziehungs-Probleme, ganz junge Eltern, schlechte Integration, Fixierung auf familiäre Beziehungen, enttäuschende Erfahrungen mit gesellschaftlichen Einrichtungen, z.B. Misstrauen gegenüber SozialarbeiterInnen....
- **Ausserhalb der Familie:**, soziale Spannungen in der Nachbarschaft, Anonymität im Quartier / Wohnblock, Ausgrenzung / Isolation, z.B. durch Fremdsprachigkeit; Zuwanderung; öffentliche Einstellung zu Gewalt und Körperstrafe, Erziehungsnormen, Familien-Bild, Tabuisierungen, schlechte Wirtschaftslage, Krieg



## Schutzfaktoren

- **Beim Kind:** höheres Alter, Gesundheit, sichere Bindungen, gutes Netz, Urvertrauen, Selbstbewusstsein, Selbständigkeit, Belastbarkeit, freundliches Kind, kommunikativ...
- **In der Familie:** gut integriert, wirtschaftliche Sicherheit, Konfliktfähigkeit, vernetzt, gute Gesprächskultur, Frustrationstoleranz, positives Weltbild, Reflexionsfähigkeit, guter Umgang mit schlechten Gefühlen, tragende Paarbeziehung, Sicherheit, Liebe, Geborgenheit, Offenheit, an Bedürfnisse der Kinder angepasstes Erziehungsverhalten...
- **Ausserhalb der Familie:** gute Infrastruktur (Kita, Schule, Beratungsstellen), gute Konjunktur, tragendes formelles und informelles Netz, lebendiges Quartier, genügend Raum...





## Mehrfachrisiken als potentielle Kindeswohlgefährdung

Gefährdet sind Familien, resp. Kinder in Familien mit mehrfachen, komplexen Problematiken, d.h. vielen bereits länger währenden Problemen in mehreren Lebensbereichen.



Ab vier oder mehr Risikofaktoren / Stressoren steigt das Risiko, dass:

- Misshandlungen und Verwahrlosung statt finden
- Psychische Probleme entstehen
- Antisoziales Verhalten auftritt (z.B. Delinquenz)
- Ein autoritärer Erziehungsstil praktiziert wird

**Aber** trotzdem finden bei 75 – 80% der Familien keine Misshandlungen statt aufgrund protektiv wirkender Faktoren

## Gefährdungsmeldung

- Jede Mitteilung an Kindesschutzbehörde, dass unmündige Person möglicherweise gefährdet sein könnte
- Keine Formvorschriften, z.T. Formulare (siehe Websites KESB)
- Anonymität kann nicht garantiert werden
- Meldende Person / Stelle ist nicht Partei
- KESB kann auch von Amtes wegen tätig werden





## Melderechte und –pflichten gem. Art. 443 ZGB:

<sup>1</sup>Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup> Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.



## Wann ist eine Meldung indiziert?

- Wenn Kinder über längere Zeit „auffallen“ durch...
- Wenn viele Risikofaktoren vorliegen, die durch die Schutzfaktoren nicht aufgewogen werden (Waage)
- Eltern keine Problemeinsicht zeigen
- Eltern die Kooperation verweigern oder diesbezüglich sehr ambivalent sind



# Gefährdung des Kindeswohls

**...liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.**

Nicht nötig, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

**Unerheblich** sind die **Ursachen** der Gefährdung.

### IV. KESB-Arbeitsweise

## KESB

- Entgegennahme Gefährdungsmeldung
- Eröffnung Verfahren, erste Abklärungen
- ev. Sofortmassnahmen
- Erteilung Abklärungsauftrag
- Ergänzende Abkl./Entscheid
- Ev. Rechtsmittel
- Prüfung

## EKS: ABKJ/ABE bzw. SozD

Ev. Übermittlung Gefährdungsmeldung

Art. 448 ZGB i.V.m. Art. 55  
KESG Be: Jede Person ist zur **Mitwirkung** bei der Abklärung des SV verpflichtet (Arztgeheimnis ist zu beachten)

- Abklärung Sachverhalt
- Versuch freiwillige Massnahmen/Einigung
- Abklärungsbericht
- Mandatsführung/Vollstreckung
- Berichterstattung



**Vorteil gegenüber Gerichten: Jeder Entscheid basiert auf einer fundierten SozAbkl.**

## Zuständigkeiten der KESB Bern / Aufgaben des EKS

### **Eröffnen von Kindesschutzverfahren:**

von Amtes wegen oder auf Gefährdungsmeldung hin

### **Ordnet Kindesschutzmassnahmen an:**

Errichtung von Beistandschaften und Massschneidung gem. Art. 308 ZGB

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht und Unterbringung von Kindern gem. Art. 310 ZGB

### **Legt das Besuchsrecht fest:**

gem. Art. 273 ZGB, falls nicht das Gericht zuständig



## Zuständigkeiten der KESB Bern / Aufgaben des EKS

- **Sachverhaltsabklärungen** im Auftrag der KESB durch Bereich Abklärung und Beratung Kinder und Jugendliche
- **Beratung und Begleitung** unterstützungsbedürftiger Personen auf **freiwilliger Basis (freiwilliger Kindesschutz)**
- **Professionelle Mandatsführung** durch Bereich Beistandschaften
- **Vollzug anderer Massnahmen** des Kindesschutzes, z.B. Überwachen von Weisungen etc.



## Grundsätze und Haltungen der KESB

- Freiwilligkeit vor Anordnung
- ambulant vor stationär
- Auch bei Eingriffen sollen die Eltern wann immer möglich in Kooperation kommen
- Lieber früher als später einsteigen
- Ohne Kooperation mit dem Helfersystem ist auch die KESB ohnmächtig



## Um ein Kind zu erziehen braucht es ein ganzes Dorf

- Kinderschutz gelingt nur als Gemeinschaftswerk!
- Alle Akteure müssen an ihrem Ort ihren Teil zum Gelingen beitragen

Das heisst aber: Wenn eine Meldung gemacht ist, gibt es oft zuerst einmal mehr Arbeit





# Die Blinden und der Elephant



## Hilfe versus Anordnung

- Kindeswohlgefährdung führt nicht unbedingt zur Notwendigkeit einer Anordnung
- Soziale Dienste müssen einen Bereich der freiwilligen/vereinbarten Hilfe-Erbringung gewährleisten
- Gemeinden sind gefragt, die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen



# Das System des institutionalisierten Kindesschutz

